# Abgeltung von Erholungsurlaub bei Beamten

In einem Beschluss vom 25.06.2010 hat das Verwaltungsgericht Frankfurt dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verschiedene Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diesem Beschluss liegt der Sachverhalt zugrunde, dass der Kläger als Beamter längere Zeit durchgehend wegen Krankheit dienstunfähig war. Mit Erreichen der Altersgrenze trat der Beamte in den Ruhestand und bezieht seitdem Versorgungsbezüge. Den ihm nach der geltenden Erholungsurlaubsverordnung zustehenden Urlaub für 3 Jahre konnte er nicht in Anspruch nehmen. Deshalb beantragte der Kläger die Auszahlung des Resturlaubs unter Angabe der dafür in Betracht kommenden Urlaubstage.

Der Dienstherr hat eine Geldabfindung abgelehnt, weil diese nach der Erholungsurlaubsverordnung im Beamtenrecht nicht vorgesehen sei. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Widerspruch und sodann Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt eingelegt.

Unstrittig ist in diesem Verfahren, dass die Vorschrift des § 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz, der für Arbeitnehmer eine Abgeltung von nicht genommenem Urlaub vorsieht, nicht auf Beamte anzuwenden ist. Anzuwenden sind hier die beamtenrechtlichen Regelungen, die eine solche Abgeltung bisher nicht vorsehen. Vielmehr verfiel der Erholungsurlaub, sofern er im Übertragungszeitraum nicht genommen werden konnte.

Zunächst geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die für die Abgeltung des Erholungsurlaubs geltenden europäischen Regelungen nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Beamte gelten. Aus dieser Feststellung ergibt sich die Frage, ob auf der Grundlage des Artikel 7 RL 2003/88/EG nur ein jährlicher Urlaubsanspruch von 4 Wochen geschützt wird oder ob sich die genannte Regelung auch auf Urlaubsansprüche bezieht, die im nationalen Recht über die EU rechtlich vorgeschriebene Mindestdauer von 4 Wochen hinaus gewährt werden. Solche Regelungen finden sind nicht nur im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, sondern auch im Beamtenrecht, weil der Erholungsurlaub in der Regel 6 Wochen umfasst.

Mit dieser Frage möchte das Verwaltungsgericht klären, ob sich eine Urlaubsgewährung bzw. Abgeltung von Urlaub nicht nur auf 4 Wochen Mindesturlaub beziehen, sondern auf den nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen gewährten Urlaubsanspruch.

Das Bundesarbeitsgericht vertritt bisher zu § 7 Bundesurlaubsgesetz die Auffassung, dass nur der durch Artikel 7 Abs. 1 RL 2003/88/EG vorgesehene Mindesturlaub von der Rechtsprechung des EuGH im Hinblick auf den Verfall umfasst wird. Dieser Auffassung möchte das VG Frankfurt nicht folgen, sondern alle weitergehenden im nationalen Recht vorgesehenen Ansprüche auf Jahresurlaub, d. h. den seinem Zweck nach auch zur Erholung bestimmten Urlaub, in die Gewährleistungen des Artikel 7 RL 2003/99/EG einbeziehen, da

die Richtlinie nur einen Mindeststandard festlegt aber keine Höchstbedingungen. Hier müsse berücksichtigt werden, dass der Kläger aus Krankheitsgründen dienstunfähig war und deshalb keinen Urlaub nehmen konnte. Daher stünden dem Kläger auch die Urlaubsansprüche seit dem Jahr 2007 zu, ohne dass dem ein Verfall entgegensteht. Das gilt nach Auffassung des VG Frankfurt nicht nur im Umfang von 4 Wochen, dem Mindestanspruch, sondern auch für zusätzliche Tage, sofern diese sich aus der Erholungsurlaubsverordnung ergeben.

Darüber hinaus bejaht das VG Frankfurt die Auffassung, dass den Beamten ein Anspruch auf Abgeltung der aus Krankheitsgründen nicht genommenen Urlaubstage zusteht. Es räumt ein, dass das Beamtenrecht zwar keinen dem § 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz vergleichbaren, für die Beschäftigten im Arbeitsverhältnis vorgesehenen Abgeltungsanspruch enthält, jedoch muss hier auf die Anspruchsgrundlage unmittelbar aus Artikel 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG zurückgegriffen werden.

Im vorliegenden Fall ist der Kläger nach Erreichen der Altersgrenze Kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten. Damit hat sein Beamtenverhältnis geendet. Diese Art der Beendigung stellt nach Auffassung des VG Frankfurt auch eine Beendigung im Sinne des Artikel 7 Abs. 2 RL/2003/88/EG dar, da das anstelle des aktiven Beamtenverhältnisses entstehende Ruhestandsverhältnis in seinem Hauptzweck auf die Zahlung der Versorgungsbezüge des Klägers gerichtet ist, keine Dienstleistungspflicht des Klägers mehr zum Inhalt hat und auch deshalb keine Fortsetzung des früheren Beamtenverhältnisses darstellt. Maßgebend kann allein sein, dass das den Anspruch auf Jahresurlaub begründende Beschäftigungsverhältnis geendet hat und Urlaubsansprüche unerfüllbar geblieben sind. Unabhängig davon, ob der frühere Arbeitgeber oder Dienstherr mit Rücksicht auf dieses frühere Beschäftigungsverhältnis Versorgungs-, Betriebsrentenleistungen oder dergleichen gewährt.

In diesem Sinne hat sich auch das VG Berlin in einer Entscheidung vom 10.06.2010 geäußert. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bei anderen Verwaltungsgerichten bzw. Oberverwaltungsgerichten lehnt einen entsprechenden Anspruch für Beamte auf Abgeltung des Erholungsurlaubs ab.

Mit Interesse werden wir verfolgen, wie sich der Europäische Gerichtshof zur Frage des Umfangs des zu gewähren bzw. abzugeltenden Urlaubs äußert. Im Hinblick auf die Abgeltung des Erholungsurlaubs wird erst die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Klärung bringen. Wir werden weiter informieren.

Köln, 13.10.2010

V.i.S.d.P.: Manuela Winkler-Odenthal, Assessorin der komba gewerkschaft nrw, Norbertstr. 3, 50670 Köln

komba gewerkschaft